

## **Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH)**

### **Entsprechenserklärung der HSH Beteiligungs Management GmbH für das Geschäftsjahr 2016**



Die HSH Beteiligungs Management GmbH hat im Geschäftsjahr 2016 alle von der Geschäftsführung zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein mit einer Ausnahme (s.u.) eingehalten.

Die Gesellschaft verfügte im Geschäftsjahr 2016 über keinen Aufsichtsrat.

Mit Herrn Thies-Behr bestand die Geschäftsführung im Jahr 2016 ausschließlich aus einer männlichen Person.

Hamburg,  
Februar 2017

Von folgendem Punkt wurde abgewichen:

#### **1. Punkt 2.2**

„In der Regel wählt die Gesellschafterversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Hierbei ist stets ein Auswahlverfahren nach Gesichtspunkten der fachlichen Eignung in Abhängigkeit der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.“

Die KPMG übernimmt bereits seit 2008 die Rolle des Abschlussprüfers bei der HSH Nordbank AG („HSH“). Es besteht Vertrautheit zu den Prozessen und den Besonderheiten unter der Sunrise-Garantie, die auch für die HSH Beteiligungs Management GmbH bedeutsam sind. Des Weiteren wird es im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 neben dem Einzelabschluss der HSH Beteiligungs Management GmbH auch zu einem Konzernabschluss unter Einbezug der HSH kommen müssen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, denselben Abschlussprüfer wie die HSH zu mandatieren. Daher lag der Auswahlentscheidung kein Auswahlverfahren zugrunde.

#### **2. Punkt 3.2.1**

„Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Mitglied eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Für den Geschäftsführer der HSH Beteiligungs Management GmbH besteht vertraglich eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung ist marktüblich und angesichts der weitreichenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers angemessen.

### 3. Punkt 4.1.4

„Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.“

2016 bestand das Personal der Gesellschaft lediglich aus einem Geschäftsführer. Von daher war die Risikosteuerung in der Person des Geschäftsführers vereint.

### 4. Punkt 4.2.2

„Die Geschäftsleitung wird im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese gewonnen. Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Überwachungsorgan auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.“

Ein Auswahlverfahren wurde nicht durchgeführt. Für die Geschäftsführung konnte ein Mitarbeiter der hsh finanzfonds AöR gewonnen werden. Damit konnte die von den Gesellschaftern gewünschte besondere Vertrautheit mit der Landesbeteiligung an der HSH Nordbank AG, auch, aber nicht ausschließlich, mit der in der hsh finanzfonds AöR gesteuerten Prozesse gewährleistet werden.

Die Erstbestellung wurde nicht befristet. Grund dafür ist der Satzungszweck der Gesellschaft, der nicht auf Dauer angelegt ist. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

### 5. Punkt 6.2

„Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungsoffenlegungsgesetz) vorsieht. Überdies sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gewährten Vorteile für persönlich erbrachte

Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt gesondert im Anhang des Jahresabschlusses. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, erfolgt die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle."

Herr Thies-Behr erhielt von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 keine Vergütung. Von daher erfolgt keine Veröffentlichung.



Thies-Behr  
Geschäftsführer



Dr. Nimmermann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates